

Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Präambel

Auf Grund des § 92 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) i.V.m. § 13 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 20.12.2011 wird nach Beschlussfassung des Kreistages Vorpommern-Greifswald am 27.02.2012 folgende Satzung des Seniorenbeirates erlassen:

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

1. Die kommunalen Organe bzw. Gremien (Kreistag mit seinen Ausschüssen und dem Landrat) sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten.
2. Die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen.
3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren und nachwachsenden Generationen einzubringen.
4. Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mitzuwirken.
5. Ansprechpartner der Senioren im Landkreis zu sein und die lokalen Seniorenbeiräte in ihrer Arbeit zu unterstützen.
6. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren zu leisten.

§ 2 Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat soll von der Verwaltung über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, informiert werden.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anliegen, welche die Belange der Senioren zum Inhalt haben, über den zuständigen Dezernenten bzw. die Fraktionen an den Kreistag bzw. die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt jährlich einen Bericht über die geleistete Arbeit im Kreistag. Der Verwaltung wird der Bericht schriftlich vorgelegt.

§ 3 Berufung und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus maximal 15 ständigen Mitgliedern, die von den Seniorenbeiräten und den auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Wohlfahrtsverbänden und Vereinen des Landkreises vorgeschlagen werden. Die Vorgeschlagenen werden vom Beirat zu einem Gespräch eingeladen und danach dem Kreistag zur Berufung vorgeschlagen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Kreistag berufen und für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sein, die das 55. Lebensjahr erreicht haben und sollten in der Regel nicht mehr hauptberuflich tätig sein.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes kann auf Vorschlag der unter Pkt. 1 genannten Gremien ein Nachfolgekandidat, der vom Kreistag berufen wird, in den Seniorenbeirat nachrücken.
- (5) Nach der Legislaturperiode bleibt der bestehende Seniorenbeirat bis zur Berufung eines neuen Beirates tätig.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Vorstand von fünf Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
 - o eine(n) Vorsitzende(n)
 - o zwei Stellvertreter(innen)
 - o eine(n) Schriftführer(in)
 - o eine(n) Beisitzer.

Der Vorstand hält die Verbindung zum Landesseniorenbeirat.

- (2) Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Materielle und finanzielle Sicherstellung

- (1) Der Seniorenbeirat erhält durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald einen jährlichen Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Der Zuschuss ist insbesondere zur Sicherung der Geschäftsführung für Reisekosten und gesonderte Maßnahmen der Seniorenarbeit einzusetzen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat die Mitglieder des Seniorenbeirates in Ausübung ihrer Tätigkeit zu versichern.
- (3) Der Verwaltung ist nach Ablauf des Haushaltsjahres bis Ende März des darauffolgenden Jahres ein Verwendungsnachweis einzureichen.

- (4) Die fachliche Unterstützung der Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem Sozialamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen des Landkreises Ostvorpommern vom 09.03.1998 mit Vorlagen-Nr. 201/98, Beschluss-Nr. 501-40/98 in den Fassungen der 1.Änderung vom 17.12.2002 und der 2. Änderung vom 18.07.2007 und des Landkreises Uecker-Randow mit Nr. 8/76/00 vom 17.07.2000 in der Fassung der Änderung vom 14.12.2009 außer Kraft.

Anklam, den 08.03.2012


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Anklam, den 08.03.2012

Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

